Studierendenwerk

Richtlinie zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen

(wirtschaftliche Notfälle sowie Unterstützung bei Krankheit und Geburt)

1. Berechtigung

1.1. Die Zuschüsse werden nur bedürftigen Studierenden im gesetzlichen Zuständigkeitsbe-

reich des Studierendenwerks Dortmund gewährt. Zweithörer und Gasthörer sind nicht an-

spruchsberechtigt.

1.2. Die Bedürftigkeit wird auf der Grundlage des jeweils gültigen Bundesausbildungsförde-

rungsgesetzes (BAföG) ermittelt.

1.3. Voraussetzung für eine Unterstützung ist eine unvorhersehbare, unverschuldete Notlage,

eine nachweisbare grundlegende Finanzierung des Studiums und aktive Teilnahme am Stu-

dium.

1.4. Auf die Gewährung von Hilfen im Sinne dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

1.5. Das Studierendenwerk behält sich in den Fällen ein Rückforderungsrecht vor, in denen die

Leistungen zu Unrecht in Anspruch genommen wurden oder ein Verstoß gegen diese Richtlinie

vorliegt.

2. Antragsverfahren

2.1. Hilfen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Der Antrag ist

beim Studierendenwerk einzureichen. Anträge für Notfallhilfen sollten zeitnah eingereicht wer-

den. Anträge für Unterstützung bei Geburt frühestens nach der Geburt bis spätestens zum Ende

des ersten Lebensjahres und Anträge für Unterstützung bei Krankheit frühestens nach Inan-

spruchnahme der Leistung (Zahnersatz, Brillengläser) bis spätestens 12 Monate nach Erhalt der

Leistung.

Ein persönlicher Kontakt, um besser individuelle Hilfe leisten zu können (vor Ort, per Telefon

oder Videokonferenz), ist Voraussetzung zur Bewilligung der Leistung.

2.2. Über den Antrag entscheidet der Bereich Soziales. Wird der Antrag abgelehnt, so ist die

Ablehnung auf Wunsch des/der Antragstellers*in schriftlich zu begründen.

Studierendenwerk Dortmund

2.3. Der/die Antragsteller*in hat die Möglichkeit, bei einer Ablehnung einen begründeten Ein-

spruch einzulegen. Die Geschäftsführung Soziales entscheidet dann abschließend. Der Rechts-

weg ist ausgeschlossen.

3. Freitisch in den Einrichtungen des Studierendenwerks Dortmund

3.1. Die Freitische werden maximal nur für ein Semester (6 Monate) bewilligt. Ein Antrag kann

zweimal während des gesamten Studiums gestellt werden.

3.2. Anspruchsberechtigte erhalten maximal für 23 Tage im Monat eine Unterstützung. Die Frei-

tischmarke ist in den Mensen des Studierendwerks für folgende Menüs gültig Tagwerk, Stamm-

werk 1, Stammwerk 2, Grünwerk und in folgenden Einrichtungen einlösbar: Hauptmensa Cam-

pus Nord, KostBar, Mensa Süd, Mensa Sonnenstraße, Mensa MOP, Mensa "Snack it" in Hagen,

Mensa "da Vinci" in Meschede, Mensa Soest oder im "Canape" in Iserlohn.

3.3. Die entsprechenden Freitischmarken für den jeweils bewilligten Zeitraum (max. 6 Monate)

werden nur persönlich und gegen Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments ausgehändigt.

3.4. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

4. Unterstützung in Notfällen

4.1. Bei Mietrückständen, Rückständen bei Mietnebenkosten (Gas, Wasser, Strom), Rückstän-

den bei der Krankenversicherung sowie bei Finanzierung der Rückmeldegebühr oder sonstigen

Notsituationen (z.B. Finanzierungen von besonderen Aufwendungen für das Studium im Zu-

sammenhang mit Prüfungen) kann ein einmaliger Zuschuss von bis zu 500 Euro gewährt wer-

den.

4.2. In der Regel werden keine Barauszahlungen geleistet. Ist eine Barauszahlung nachweisbar

zwingend erforderlich, so ist dies gesondert zu beantragen und zu begründen.

4.3. Der Zuschuss kann einmal im Kalenderjahr, max. dreimal während des Studiums in An-

spruch genommen werden. In der Regel muss zwischen den jeweiligen Beantragungen ein vol-

les Kalenderjahr liegen.

4.4. Die Rückmeldegebühren können nur einmal während des Studiums übernommen werden,

ab dem dritten Semester.



5. Bei Krankheit und Geburt werden in folgenden Fällen Unterstützungsleistungen gezahlt:

- 5.1. Bei Zahnersatz können bis zu 50 v. H des Eigenanteils, und zwar für Material/Laborkosten und Zahnarzthonorar, jedoch in Höhe von max. 500 Euro je Maßnahme geleistet werden.
- 5.2. Bei Brillengläsern kann ebenfalls bis zu 50 v. H des Eigenanteils, und zwar für Brillengläser, jedoch max. 300 Euro geleistet werden.
- 5.3. Bei Geburten zur Säuglings- und Kleinkinderausstattung in Höhe von 500 Euro je Kind.

6. Inkrafttreten

- 6.1. Diese Richtlinie tritt am 01. Februar 2025 in Kraft.
- 6.2. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie werden die nachfolgenden Richtlinien außer Kraft gesetzt.
- 6.3. Richtlinie zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen vom 01. April 2020.

Dortmund, 17.01.2025

Johannes Zedel Geschäftsführer

J. tedel